

Schulordnung

Inhalt

Vorwort	3
1. Organisatorisches.....	3
1.1. Fehlzeiten	3
1.1.1. Vorhersehbare Fehlzeiten	3
1.1.2. Unvorhersehbare Fehlzeiten	4
1.1.3. Attestauflage.....	4
1.1.4. Verspätungen und Abbruch des Unterrichtes	4
1.1.5. Regelungen für Klassenarbeiten	5
1.2. Änderung der Kontaktdaten	5
1.3. Alarmfall	5
2. Verhalten im Schulalltag	6
2.1. Verhalten in der Schule	6
2.1.1. Verhalten im Schulgebäude und im Schulbereich	6
2.1.2. Ordnung und Sauberkeit	6
2.1.3. Wertgegenstände	7
2.2. Verhalten auf dem Schulweg	7
2.3. Verhalten vor und nach der Unterrichtszeit	7
2.4. Verhalten während der Unterrichtszeit	8
2.4.1. Verhalten in Hohl- und Eckstunden	8
2.4.2. Verhalten im Unterricht.....	8
2.4.3. Verhalten während der Pausen	9
2.4.3.1. Verhalten zwischen den Unterrichtsstunden	9

2.4.3.2. Verhalten während der großen Pause	10
2.4.4. Regelungen des Sport- und Schwimmunterrichts.....	10
2.5. Kleiderordnung	11
3. Rechtliches	12
3.1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	12
3.2. Abmeldung vom Religionsunterricht.....	12
3.3. Rauchen und Alkoholkonsum	12
3.4. Gefährliche Gegenstände	13
3.5. Versicherungsschutz	13

Vorwort

Unserer Schulordnung liegen folgende Leitgedanken zugrunde:

Die Schlossgartenschule Alfdorf ist ein Ort, an dem SchülerInnen unterschiedlicher Konfessionen und Nationalitäten in einer angenehmen, friedlichen, wertschätzenden und respektvollen Atmosphäre gemeinsam lernen und arbeiten können. Um dies zu erreichen, sind gegenseitiges Vertrauen, Übernahme von Verantwortung, Hilfsbereitschaft und Verständnis füreinander unerlässlich. Die Meinungsfreiheit und Unversehrtheit aller Beteiligten sind dabei selbstverständlich.

Diese Schulordnung gilt für alle Lehrkräfte, SchülerInnen, MitarbeiterInnen der Schlossgartenschule Alfdorf sowie für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden und auf den Schulgrundstücken aufhalten.

1. Organisatorisches

1.1. Fehlzeiten

Gemäß § 72 SchG sind die SchülerInnen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Dazu kommen die SchülerInnen pünktlich zum Unterricht oder den außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

1.1.1. Vorhersehbare Fehlzeiten

Diese erfordern einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung aus persönlichen Gründen. Arztbesuche, Behördenbesuche, Familienfeiern u. ä. sind in die Nachmittagsstunden zu legen. Ist dies **nachweislich** nicht möglich, müssen alle vorhersehbaren Fehlzeiten (z. B. Familienfeiern, Kuraufenthalte, u. a.) grundsätzlich in Form eines schriftlichen Antrags auf Unterrichtsbefreiung (unter Downloads auf der Homepage abrufbar) beantragt und genehmigt werden, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Anträge, die sich auf ein bis zwei einzelne Schultage beziehen, werden von der Klassenlehrkraft genehmigt oder abgelehnt. Alle Anträge über zwei Schultage hinaus oder vor Ferienbeginn bzw. nach

Ferienende werden über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung gerichtet. Dieser Antrag muss spätestens fünf Werktage vor dem beantragten Termin abgegeben werden. Die Entscheidung über die Genehmigung der Unterrichtsbefreiung wird unter pädagogischen Gesichtspunkten getroffen, ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

1.1.2. Unvorhersehbare Fehlzeiten

Alle unvorhersehbaren Fehlzeiten (Krankheiten, Unfälle, u. a.) werden bei minderjährigen SchülerInnen durch die Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt. Schon ab dem ersten Fehltag wird das Sekretariat informiert. Eine schriftliche Entschuldigung muss am dritten Fehltag bei der Klassenlehrkraft/stellvertretenden Klassenlehrkraft abgegeben werden. Dies ist auch digital möglich. Eine ärztliche Bescheinigung ersetzt das Entschuldigungsschreiben.

1.1.3. Attestauflage

Bei gehäuften Fehlzeiten kann die Klassenkonferenz oder die Schulleitung verlangen, für die Zukunft Fehlzeiten ab dem ersten Fehltag mit einem ärztlichen Attest zu belegen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen (SchBesV BW §2, Abs. 2).

1.1.4. Verspätungen und Abbruch des Unterrichtes

Die SchülerInnen melden sich bei Verspätungen persönlich bei der unterrichtenden Lehrkraft zum Unterricht an. Die Verspätung wird im Klassenbuch eingetragen. Bei wiederholten Fehlzeiten, sind diese nachzuholen. Das Abbrechen des Unterrichtstages muss der unterrichtenden oder der in der Folgestunde unterrichtenden Lehrkraft persönlich begründet werden. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet über die Befreiung vom Unterricht und trägt dies entsprechend ins Klassenbuch ein.

Wenn ein Leistungsnachweis (z. B. eine Klassenarbeit) krankheitsbedingt abgebrochen werden muss, dann greift der Punkt 1.1.5.

1.1.5. Regelungen für Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind zentraler Bestandteil der Leistungsbeurteilung. Es besteht daher Teilnahmepflicht.

Können SchülerInnen den Termin einer Klassenarbeit aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen nicht wahrnehmen, kann die Lehrkraft einen Nachschreibetermin bestimmen.

1.2. Änderung der Kontaktdaten

Sollten sich die Kontaktdaten der SchülerInnen oder deren Erziehungsberechtigten ändern, ist dies **unverzüglich** der Schule zu melden.

1.3. Alarmfall

Es findet zum Schuljahresbeginn eine Unterweisung zum Verhalten in Alarm- oder Notfällen statt. Wenn SchülerInnen nach der Einweisung dieses Verhalten und/oder die Rettungswege und/oder die Sammelpunkte noch nicht oder nicht mehr kennen, so haben sie das unverzüglich einer Lehrkraft anzuzeigen.

Ein Alarmfall ist immer eine außergewöhnliche Situation. Hier gilt es, Schaden von Personen und Sachen zu vermeiden. Da ein Alarmfall eine besondere Stress- und Notsituation darstellt, haben sich alle Personen besonnen und umsichtig zu verhalten. Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Lehrkräfte und im Rahmen der gebotenen Schadensabwehr auch des nichtlehrenden Personals der SGS ist zu folgen.

Hält man sich zum Alarmzeitpunkt nicht im Klassenzimmer auf, wird auf dem schnellsten Weg der Notsammelplatz (Klettergerüst) aufgesucht. Verrauchte Gebäudeteile dürfen dabei nicht betreten werden. Das unberechtigte Auslösen eines Feueralarms ist verboten und stellt eine Straftat dar (§145 StGB). Die Kosten für einen missbräuchlichen Einsatz können auf den Verursacher umgelegt werden.

2. Verhalten im Schulalltag

2.1. Verhalten in der Schule

Den Anweisungen der Lehrpersonen und des Hauspersonals ist Folge zu leisten.

2.1.1. Verhalten im Schulgebäude und im Schulbereich

Versicherungsfälle (Personen- und Sachschaden) sind umgehend im Sekretariat zu melden.

Die Parkplätze für Busse, PKW und Fahrräder dürfen nicht als Spielplätze benutzt werden. Die Schule kann keine Haftung für die eingestellten Fahrzeuge übernehmen.

Wir achten auf ein höfliches und respektvolles Miteinander und begrüßen uns gegenseitig im Schulhaus.

2.1.2. Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen die Verantwortung, in den Gebäuden und auf dem Gelände der SGS für Sauberkeit zu sorgen, Müll in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen und die Klassenräume sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Nach dem Pausenverkauf entfernt jeweils die verkaufende Klasse den Abfall vom Pausenhof.

Verschmutzungen der WC-Anlagen sind sofort der unterrichtenden Lehrkraft zu melden. Mit dem Schuleigentum ist stets sorgfältig umzugehen. Die Anweisungen der Lehrkraft zum Umgang mit Schuleigentum sind zu beachten.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Schuleigentums besteht die Möglichkeit auf Schadenersatz durch die verursachenden SchülerInnen.

2.1.3. Wertgegenstände

Das Mitbringen von Wertgegenständen und sonstigen Gegenständen, die nicht für den Unterricht benötigt werden, geschieht auf eigene Gefahr, da die Schule bei Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände nicht haftet. Diese werden vor allem nicht in den Umkleidekabinen und Unterrichtsräumen gelassen.

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Zu jedem Ferienbeginn werden übriggebliebene Fundsachen entsorgt.

Der Verlust von Gegenständen ist umgehend zu melden, spätestens am folgenden Tag.

2.2. Verhalten auf dem Schulweg

Für die Sicherheit auf dem Schulweg sind die Eltern der SchülerInnen selbst verantwortlich. Alle SchülerInnen sind aufgefordert, sich verkehrsgerecht zu verhalten und auf andere VerkehrsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen. Die SchülerInnen sollen beim Überqueren der Straße die Fußgängerüberwege benutzen. Die Eltern besprechen das regelmäßig mit ihren Kindern.

Elterntaxis dürfen nicht vor und nach dem Zebrastreifen halten, um die Kinder aussteigen zu lassen. Dafür bietet sich der Parkplatz der Alten Halle (falls nicht belegt durch eine Verkehrsübung), der Mehrzweckhalle oder der des TSV Heims an.

Die SchülerInnen sollen erst ab dem 4. Schuljahr, nach der bestandenen Fahrradprüfung, mit dem Fahrrad zur Schule kommen. SchülerInnen, die mit dem Fahrrad kommen steigen vor dem Schulhof ab und stellen ihr Fahrrad in die Fahrradständer.

2.3. Verhalten vor und nach der Unterrichtszeit

Die Verantwortung der Schule für die SchülerInnen beginnt beim Eintreffen des ersten und endet bei der Abfahrt des letzten Schulbusses. Die Schule übernimmt die Aufsichtspflicht nur auf dem Schulgelände, aber nicht auf dem Schulweg.

Der Aufenthalt im Schulbereich ist nur zum Unterricht und zu anderen schulischen Veranstaltungen gestattet. Alle SchülerInnen halten sich bis zum Beginn des Unterrichts auf dem vorderen Pausenhof auf.

Die FahrschülerInnen gehen nach der 5. bzw. 6. Stunde zur Bushaltestelle und werden dort bis zur Abfahrt des Busses beaufsichtigt.

Ohne Aufsicht durch eine Lehrkraft dürfen die Spielgeräte im Schulhof nicht benutzt werden.

Wegen Verletzungsgefahr darf im Schulgebäude nicht gerannt werden.

Das Werfen von Schneebällen, Spielen mit Bällen jeglicher Art (außer Tischtennis) ist auf dem Schulgelände aus versicherungstechnischen Gründen während der Unterrichtszeit nicht erlaubt. Zu Unterrichtszwecken kann eine Lehrkraft diese Regelung zeitweise aufheben.

2.4. Verhalten während der Unterrichtszeit

2.4.1. Verhalten in Hohl- und Eckstunden

Während der Hohlstunden zwischen den Unterrichtszeiten (z.B. Mittagspause) dürfen sich alle betroffenen SchülerInnen in der Aula aufhalten. Dabei versteht es sich von selbst, dass man den Raum so verlässt, wie man ihn gerne vorfinden würde. Eine Aufsicht findet stichprobenweise statt. Der Aufenthalt im restlichen Schulhaus ist nicht gestattet.

2.4.2. Verhalten im Unterricht

Während der Unterrichtszeit sind alle digitalen Endgeräte ausgeschaltet und im Schulranzen. Diese Regel kann von der Lehrkraft zu Unterrichtszwecken aufgehoben werden.

Da private digitale Endgeräte nicht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags notwendig sind, haften die Erziehungsberechtigten selbst bei Schäden oder Verlust der digitalen Endgeräte ihrer Kinder.

Grundsätzlich ist das Essen und Trinken im Unterricht nicht gestattet. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft diese Regel zeitweise aufzuheben.

2.4.3. Verhalten während der Pausen

Die Pausen sind dafür da, um sich zwischen den Unterrichtsblöcken zu erholen. Die SchülerInnen bringen ein möglichst gesundes Pausenvesper mit und verbringen die Pause auf ihrem Pausenhof miteinander. Dabei achten sie beim Rennen auch auf andere Kinder. Treten Probleme auf, löst man sie im Gespräch. Dabei kann auch die Aufsichtslehrkraft helfen.

Die Toiletten werden nach Benutzung wieder verlassen, sie sind kein Aufenthaltsraum. Die Toiletten werden so sauber verlassen, wie man sie selbst auch vorfinden möchte.

Ist das Klettergerüst nass, darf man es nicht benutzen. Die Tischtennisplatten und die Felsen unter der Überdachung auf dem Schulhof, sowie die Steine im Innenhof dürfen grundsätzlich nicht betreten oder beklettert werden. Auch die Wiesen dürfen nicht betreten werden.

2.4.3.1. Verhalten zwischen den Unterrichtsstunden

Während den Unterrichtszeiten stehen den SuS Studentoiletten zur Verfügung. Die Außentoiletten sind nur vor Unterrichtsbeginn und in der großen Pause zu benutzen.

Alle SchülerInnen sind mit Beginn des Unterrichts in ihrem Unterrichtsraum und bereiten sich auf die kommende Stunde vor. Fachräume werden nur in Anwesenheit der Fachlehrkraft betreten.

Kann die Lehrperson den Unterricht nicht pünktlich beginnen, soll die Klasse davon in Kenntnis gesetzt werden.

Ist 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft da, meldet der/die KlassensprecherIn bzw. ein/e von der Klassenlehrkraft beauftragte/r SchülerIn dies auf dem Sekretariat oder dem Rektorat.

2.4.3.2. Verhalten während der großen Pause

Zu Beginn der großen Pause gehen die SchülerInnen auf den Pausenhof. Die Lehrkraft sorgt dafür, dass die Klassenzimmer geräumt und die Fenster geöffnet werden. Das Klassenzimmer soll abgeschlossen werden.

Bei strenger Kälte und schlechter Witterung finden die SchülerInnen unter dem Dach auf dem Schulhof Schutz.

In der großen Pause werden die Außentoiletten genutzt.

Am Ende der Pause gehen die SchülerInnen geordnet ins Schulhaus. Dabei achten sie aufeinander und drängeln nicht.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der gesamten Unterrichtszeit nicht erlaubt.

2.4.4. Regelungen des Sport- und Schwimmunterrichts

SchülerInnen, die zum Schwimmunterricht fahren, stellen sich 5 Minuten vor Pausenende in Zweierreihen auf dem Schulhof auf. Die Lehrkräfte holen sie dort ab und gehen mit ihnen zum Bus. SchülerInnen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, gehen in dieser Zeit in eine vorher festgelegte Klasse und werden dort beaufsichtigt.

Die SchülerInnen gehen gemeinsam mit der Lehrkraft zur Sporthalle. Die Sportstätten werden grundsätzlich nur mit den Lehrkräften betreten. Die dortigen Materialräume dürfen nur nach Aufforderung einer Lehrkraft betreten werden. Es dürfen eigenmächtig keine Sportgeräte entnommen werden.

Die SchülerInnen haben während des Sportunterrichts passende Sportkleidung sowie Sportschuhe, die ausschließlich in der Halle getragen werden, an. Sie ziehen sich direkt vor dem Sportunterricht in den dafür vorgesehenen Umkleidekabinen um. Jogginghosen und Turnschuhe, die während des gesamten Tages als Straßenkleidung getragen werden gelten **nicht** als Sportkleidung.

Lange Haare (ab Schulterlänge) müssen wegen dem Verletzungsrisiko im Sportunterricht immer zusammengebunden werden

Sämtlicher Schmuck (Ketten, Ohrringe, Uhren, Ringe, Piercings etc.) ist im Sportunterricht wegen der Verletzungsgefahr verboten und muss abgenommen werden. Sollte dies aus medizinischer Sicht nicht möglich sein (frisch gestochen), so muss das Schmuckstück mit Pflaster oder Tape abgeklebt werden. Das dazu notwendige Pflaster/Tape bringt jede/r selbst mit.

Können SchülerInnen aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen, ist dies schriftlich zu entschuldigen. Ab der 2. Woche ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In diesem Fall bleibt die/der SchülerIn weiterhin in der Schule. Einzelfallentscheidungen trifft die Fachlehrkraft.

2.5. Kleiderordnung

Die Schlossgartenschule ist ein Ort, an dem sich die Vielfalt, Individualität und Toleranz der gesamten Schulgemeinschaft widerspiegelt. Daher hat jede Person, die hier tätig ist oder unsere Schule besucht, grundsätzlich das Recht, frei über die Wahl ihrer Kleidung zu entscheiden. Wichtig bei der Auswahl ist jedoch, dass sich niemand anderes durch diese Kleidung irritiert oder beleidigt fühlt.

Das heißt, dass verfassungswidrige, sexistische, ausgrenzende oder gewaltdarstellende Motive, Schriftzüge und Symbole bei uns unerwünscht sind. Im Streitfall entscheidet die erweiterte Schulleitung, wie die beanstandete Bekleidung, Schmuck und Accessoires einzuschätzen sind.

Die Schule ist für SchülerInnen und Lehrkräfte ein Arbeitsplatz. Alle erscheinen daher korrekt und nicht provozierend gekleidet, d.h. Brust, Bauch und Hüfte sind bedeckt. Im Unterricht nehmen alle Mützen, Kappen und Kapuzen ab. Es liegt in der Pflicht der SchülerInnen, zu allen schulischen Veranstaltungen in zweckgemäßer Kleidung zu erscheinen.

3. Rechtliches

„Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.“ (SchG BW §23, Abs. 2)

3.1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Grundsätzlich werden auf Basis von Einsicht und Dialog pädagogische Maßnahmen mit den SchülerInnen angestrebt. Wer jedoch wiederholt gegen die Schulordnung verstößt, Anweisungen von Lehrkräften nicht befolgt, den Unterricht durch Störungen nachhaltig beeinträchtigt, andere Menschen beschimpft, beleidigt, körperlich angreift oder bedrängt, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG BW rechnen.

3.2. Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen ist nur in den ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und ist bei nicht religionsmündigen SchülerInnen (unter 14 Jahren) von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

3.3. Rauchen und Alkoholkonsum

Alkohol und Tabakwaren/E-Shishas sind an der SGS unerwünscht.

Bei Schulveranstaltungen gehen die Erwachsenen mit gutem Beispiel voran, daher wird kein Alkohol ausgeschenkt.

3.4. Gefährliche Gegenstände

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Messern, Feuerzeuge etc.) ist in der Schule verboten. Diese werden ggf. konfisziert.

3.5. Versicherungsschutz

Während der Schulzeit, auf Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg besteht für die SchülerInnen und Lehrkräfte ein Unfallversicherungsschutz. Unfälle müssen unverzüglich bei der Lehrkraft und dem Sekretariat gemeldet werden, damit der Versicherungsschutz besteht und erhalten bleibt. Dieser Versicherungsschutz erlischt, wenn das Schulgelände unentschuldigt verlassen wird.

Die Schulleitung

Beschluss: GLK 08.10.2024 /Schulkonferenz